

RS Vwgh 1989/11/7 88/11/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs1;

ZustG §7;

ZustG §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0205 E 2. Dezember 1983 RS 1

Stammrechtssatz

War der Bescheid - wie sich aus diesem in Verbindung mit dem bezüglichen Postrückschein ergibt - für "Herrn Friedrich L (den Bf) zu Hd "Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelm H." bestimmt, so wurde ein allfälliger Zustellmangel, selbst wenn die Vollmacht an den RA - an welchen die Zustellung zunächst erfolgte - inzwischen erloschen wäre, durch die Ausfolgung des Bescheides an den Bf gem § 7 Zustellgesetz saniert, da das bezügliche Schriftstück nach der oben dargestellten Zustellverfügung jedenfalls auch für den Bf als Empfänger bestimmt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110243.X02

Im RIS seit

07.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at